

TE Vwgh Erkenntnis 2014/12/15 2013/04/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §66 Abs4;
VwGG §39 Abs2 Z3;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit a;
VwGG §42 Abs3;
VwRallg;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde der 1. S der B,

2. V E, 3. V B, alle in W, 4. B in E, 5. K in W, alle vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermannngasse 2, gegen den Bescheid des Bundesvergabesachverständigen vom 1. Oktober 2013, Zl. N/0077-BVA/11/2013-12, betreffend vergaberechtliche Nachprüfung (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft; mitbeteiligte Partei: N GmbH in W), zu Recht erkannt: 2. römisch fünf E, 3. römisch fünf B, alle in W, 4. B in E, 5. K in W, alle vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermannngasse 2, gegen den Bescheid des Bundesvergabesachverständigen vom 1. Oktober 2013, Zl. N/0077-BVA/11/2013-12, betreffend vergaberechtliche Nachprüfung (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft; mitbeteiligte Partei: N GmbH in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach den Feststellungen des angefochtenen Bescheides stellte die mitbeteiligte Partei beim Bundesvergabesachverständigen (belangte Behörde) einen Antrag auf Nichtigerklärung einer näher bezeichneten Ausschreibung der beschwerdeführenden Auftraggeber.

Mit einem weiteren Nachprüfungsantrag beantragte die mitbeteiligte Partei die Nichtigerklärung einer Berichtigung dieser Ausschreibung durch die beschwerdeführenden Auftraggeber.

Mit Bescheid vom 9. August 2013 wurde die Ausschreibung für nichtig erklärt (gegen diesen Bescheid brachten die beschwerdeführenden Auftraggeber eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein, die zur hg. Zl. 2013/04/0119 protokolliert wurde).

In der Folge zog die mitbeteiligte Partei ihren gegen die Berichtigung der Ausschreibung gerichteten Nachprüfungsantrag zurück, hielt jedoch den Antrag auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren aufrecht.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde diesem Antrag stattgegeben und wurden die beschwerdeführenden Auftraggeber verpflichtet, der mitbeteiligten Partei die für den Nachprüfungsantrag entrichteten Pauschalgebühren zu ersetzen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, durch die erfolgte Nichtigerklärung der Ausschreibung komme eine abermalige Nichtigerklärung der Ausschreibung im vorliegenden Nachprüfungsverfahren nicht in Betracht. Daher habe die mitbeteiligte Partei ihren gegen die Berichtigung der Ausschreibung gerichteten Nachprüfungsantrag zurückgezogen. In Bezug auf die für die Erstattung des Kostenersatzes maßgebliche inhaltliche Sichtweise sei die mitbeteiligte Partei daher so zu stellen, als hätte sie mit ihrem Nachprüfungsantrag obsiegt. Dem Antrag auf Ersatz der Pauschalgebühren sei daher stattzugeben gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, verzichtet aber ebenso wie die mitbeteiligte Partei auf eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass es sich vorliegend um keinen Übergangsfall nach dem VwGbk-ÜG handelt und somit gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Vorauszuschicken ist, dass es sich vorliegend um keinen Übergangsfall nach dem VwGbk-ÜG handelt und somit gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

Mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2013/04/0119, wurde der Bescheid vom 9. August 2013, mit dem die Ausschreibung der beschwerdeführenden Auftraggeber für nichtig erklärt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits wiederholt festgehalten, dass in einer Konstellation, in der ein Bescheid die notwendige Grundlage für die Erlassung eines anderen Bescheides bildet, im Fall der Aufhebung des erstgenannten Bescheides infolge der ex tunc-Wirkung einer Aufhebung nach § 42 Abs. 3 VwGG auch dem darauf aufbauenden Bescheid die Rechtsgrundlage entzogen wird und dieser gleichfalls aufzuheben ist, weil er mit dem zunächst erlassenen (aufgehobenen) Bescheid in einem untrennbaren Zusammenhang steht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. August 2014, Zl. 2012/10/0088, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits wiederholt festgehalten, dass in einer Konstellation, in der ein Bescheid die notwendige Grundlage für die Erlassung eines anderen Bescheides bildet, im Fall der Aufhebung des erstgenannten Bescheides infolge der ex tunc-Wirkung einer Aufhebung nach Paragraph 42, Absatz 3, VwGG auch dem darauf aufbauenden Bescheid die Rechtsgrundlage entzogen wird und dieser gleichfalls aufzuheben ist, weil er mit dem zunächst erlassenen (aufgehobenen) Bescheid in einem untrennbaren Zusammenhang steht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 12. August 2014, Zl. 2012/10/0088, mwN).

Wie oben dargestellt hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Auffassung vertreten, die mitbeteiligte Partei sei durch die mit Bescheid vom 9. August 2013 erfolgte Nichtigerklärung der Ausschreibung auch betreffend die Anfechtung der Berichtigung dieser Ausschreibung klaglos gestellt worden, weshalb ihr gemäß § 319 Abs. 2 zweiter Satz BVergG 2006 die entrichteten Pauschalgebühren zu ersetzen gewesen seien. Die belangte Behörde hat somit einen untrennbaren Zusammenhang zwischen dem angefochtenen Bescheid und dem Bescheid vom 9. August 2013 hergestellt. Wie oben dargestellt hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Auffassung vertreten, die mitbeteiligte Partei sei durch die mit Bescheid vom 9. August 2013 erfolgte Nichtigerklärung der Ausschreibung auch betreffend die Anfechtung der Berichtigung dieser Ausschreibung klaglos gestellt worden, weshalb ihr gemäß Paragraph 319, Absatz 2, zweiter Satz BVergG 2006 die entrichteten Pauschalgebühren zu ersetzen gewesen seien. Die belangte Behörde hat somit einen untrennbaren Zusammenhang zwischen dem angefochtenen Bescheid und dem Bescheid vom 9. August 2013 hergestellt.

Infolge der Aufhebung des letztgenannten Bescheides durch das hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2013/04/0119, ist auch dem im gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bescheid die rechtliche Grundlage entzogen, weshalb der angefochtene Bescheid in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben ist. Infolge der Aufhebung des letztgenannten Bescheides durch das hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2013/04/0119, ist auch dem im gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bescheid die rechtliche Grundlage entzogen, weshalb der angefochtene Bescheid in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben ist.

Von der Durchführung der von den beschwerdeführenden Auftraggebern beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der von den beschwerdeführenden Auftraggebern beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht (gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG sowie § 3 Z. 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014) auf den §§ 47 ff VwGG iVm § 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht (gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sowie Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014,

Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,) auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , Paragraph eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 15. Dezember 2014

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Allgemein Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040148.X00

Im RIS seit

29.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at